

2024-28

Veröffentlicht am 26.07.2024

Nr. 28/S. 260

Tag  
26.07.24

Inhalt  
Ordnung zur Änderung der Ordnungen für die Prüfungen in den in dieser Ordnung genannten Masterstudiengängen des Fachbereichs Umweltwirtschaft/Umweltrecht an der Hochschule Trier

Seite  
261-265

# PUBLICUS AMTLICHES VERÖFFENT- LICHUNGS- ORGAN

**Ordnung zur Änderung der Ordnungen für die Prüfungen in den in dieser Ordnung genannten  
Masterstudiengängen des Fachbereichs Umweltwirtschaft/Umweltrecht an der Hochschule  
Trier vom 24.07.2024**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.07.2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltwirtschaft/Umweltrecht der Hochschule Trier am 12.06.2024 die folgende Ordnung zur Änderung (Änderungsordnung) der Ordnungen für die Prüfungen in den in dieser Ordnung genannten Masterstudiengängen des Fachbereichs Umweltwirtschaft/Umweltrecht an der Hochschule Trier beschlossen. Diese Änderungsordnung hat das Präsidium am 24.07.2024 genehmigt.

### **Abschnitt I**

Die in den Artikeln 1 bis 4 genannten Ordnungen für die Prüfungen in den genannten Studiengängen werden wie folgt geändert:

#### **Artikel 1**

**2. Änderung der Ordnung für die Prüfung im Master-Studiengang Umwelt- und Betriebswirtschaft im Fachbereich Umweltwirtschaft/Umweltrecht der Hochschule Trier vom 09.04.2018 (publicus Nr. 2018-08 vom 17.04.2018, S. 155 ff, zuletzt geändert am 19.08.2019 (publicus Nr. 2019-05 vom 23.08.2019, S. 129)**

**§ 16 Abs. 5 wird in die folgende Fassung geändert:**

(5) Prüfungsleistungen gemäß § 9 Abs. 2 dieser Ordnung gelten als mit "nicht ausreichend" bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn sie ganz oder in wesentlichen Teilen nicht von den Studierenden selbst, sondern von anderen Personen stammen, und dies nicht in wissenschaftlich gebräuchlicher Art und Weise, z.B. durch Zitierung, kenntlich gemacht ist (Plagiat). Zur Beurteilung, ob ein Plagiat vorliegt, ist eine weitere prüfungsberechtigte Person gemäß § 7 Abs. 2 hinzuzuziehen. Handelt es sich bei der Abschlussarbeit um ein Plagiat, kann die zulässige Wiederholung nach § 18 Abs. 4 ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss der Wiederholung der Abschlussarbeit nach § 16 Abs. 5 entscheidet der jeweilige zuständige Prüfungsausschuss. Die Studierenden sind vor der Entscheidung zu hören.

**In § 16 werden folgende Absätze 5a und 5b ergänzt:**

(5a) Die Verwendung von Künstliche Intelligenz-Anwendungen (KI-Anwendungen), die nach bestimmten Vorgaben automatisiert Inhalte erstellen können, stellt ein unzulässiges Hilfsmittel bei Prüfungsleistungen gemäß § 10 bis 14 dieser Ordnung dar, wenn nicht die Nutzung von KI-Anwendungen nach Abs. 5b erlaubt ist. Bei Prüfungsleistungen, für die eine Eigenständigkeitserklärung gefordert wird, ist in dieser ebenfalls durch die Studierenden ausdrücklich zu versichern, dass sie insbesondere nicht mithilfe einer KI-generierten Unterstützung erstellt worden sind.

(5b) Abweichend von § 16 Abs. 5 sowie Abs. 5a wird festgelegt, dass die Verwendung von KI-Anwendungen als Hilfsmittel bei Studien- und Prüfungsleistungen im Modulhandbuch in dort näher bestimmter Art und in näher bestimmtem Umfang unter Einhaltung von ebenfalls näher bestimmten Kennzeichnungspflichten gestattet werden kann. Zudem kann die Verwendung von KI-Anwendungen von den Prüfenden des jeweiligen Moduls rechtzeitig (i.d.R. zu Vorlesungsbeginn) in schriftlicher Form gestattet werden. Soweit im Modulhandbuch oder von den jeweiligen Prüfenden hierzu nichts anderes bestimmt ist, haben die Studierenden mindestens die Quelle/Herkunft anzugeben und die eingesetzten Prompts zu dokumentieren. Bei Prüfungsleistungen, für die eine Eigenständigkeitserklärung gefordert wird, ist in dieser ebenfalls durch die Studierenden ausdrücklich

zu versichern, dass sie die von den jeweiligen Modulbeschreibungen und/oder von den jeweiligen Prüfenden für die Verwendung von KI-Anwendungen vorgesehenen Regelungen eingehalten und insbesondere die von den KI-Anwendungen generierten Inhalte kenntlich gemacht haben; sie haben weiter zu versichern, dass sie die KI-generierten Inhalte kritisch auf sachliche Richtigkeit geprüft haben.

**§ 16 Abs. 6 wird wie folgt geändert:**

(6) Entscheidungen nach Abs. 3, 4, 5, 5a und 5b sind vom jeweils zuständigen Prüfungsausschuss oder der von ihm zu bestimmenden Stelle den Studierenden mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

**Artikel 2**

**2. Änderung der Ordnung für die Prüfung im Master-Studiengang Unternehmensrecht und Energierecht im Fachbereich Umweltwirtschaft/Umweltrecht der Hochschule Trier vom 17.01.2018 (publicus Nr. 2018-02 vom 29.01.2018, S. 14 ff, zuletzt geändert am 19.08.2019 (publicus Nr. 2019-05 vom 23.08.2019, S. 130), in der berichtigten Fassung vom 24.03.2021 (publicus Nr. 2021-06 vom 25.03.2021, S. 31)**

**§ 15 Abs. 4 wird in die folgende Fassung geändert:**

(4) Prüfungsleistungen gemäß § 9 Abs. 2 dieser Ordnung gelten als mit "nicht ausreichend" bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn sie ganz oder in wesentlichen Teilen nicht von den Studierenden selbst, sondern von anderen Personen stammen, und dies nicht in wissenschaftlich gebräuchlicher Art und Weise, z.B. durch Zitierung, kenntlich gemacht ist (Plagiat). Zur Beurteilung, ob ein Plagiat vorliegt, ist eine weitere prüfungsberechtigte Person gemäß § 7 Abs. 2 hinzuzuziehen. Handelt es sich bei der Abschlussarbeit um ein Plagiat, kann die zulässige Wiederholung nach § 17 Abs. 4 ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss der Wiederholung der Abschlussarbeit nach § 15 Abs. 4 entscheidet der jeweilige zuständige Prüfungsausschuss. Die Studierenden sind vor der Entscheidung zu hören.

**In § 15 werden folgende Absätze 4a und 4b ergänzt:**

(4a) Die Verwendung von Künstliche Intelligenz-Anwendungen (KI-Anwendungen), die nach bestimmten Vorgaben automatisiert Inhalte erstellen können, stellt ein unzulässiges Hilfsmittel bei Prüfungsleistungen gemäß § 10 bis 13 dieser Ordnung dar, wenn nicht die Nutzung von KI-Anwendungen nach Abs. 5b erlaubt ist. Bei Prüfungsleistungen, für die eine Eigenständigkeitserklärung gefordert wird, ist in dieser ebenfalls durch die Studierenden ausdrücklich zu versichern, dass sie insbesondere nicht mithilfe einer KI-generierten Unterstützung erstellt worden sind.

(4b) Abweichend von § 15 Abs. 4 sowie Abs. 4a wird festgelegt, dass die Verwendung von KI-Anwendungen als Hilfsmittel bei Studien- und Prüfungsleistungen im Modulhandbuch in dort näher bestimmter Art und in näher bestimmtem Umfang unter Einhaltung von ebenfalls näher bestimmten Kennzeichnungspflichten gestattet werden kann. Zudem kann die Verwendung von KI-Anwendungen von den Prüfenden des jeweiligen Moduls rechtzeitig (i.d.R. zu Vorlesungsbeginn) in schriftlicher Form gestattet werden. Soweit im Modulhandbuch oder von den jeweiligen Prüfenden hierzu nichts anderes bestimmt ist, haben die Studierenden mindestens die Quelle/Herkunft anzugeben und die eingesetzten Prompts zu dokumentieren. Bei Prüfungsleistungen, für die eine Eigenständigkeitserklärung gefordert wird, ist in dieser ebenfalls durch die Studierenden ausdrücklich zu versichern, dass sie die von den jeweiligen Modulbeschreibungen und/oder von den jeweiligen Prüfenden für die Verwendung von KI-Anwendungen vorgesehenen Regelungen eingehalten und

insbesondere die von den KI-Anwendungen generierten Inhalte kenntlich gemacht haben; sie haben weiter zu versichern, dass sie die KI-generierten Inhalte kritisch auf sachliche Richtigkeit geprüft haben.

**§ 15 Abs. 6 wird wie folgt geändert:**

(6) Entscheidungen nach Abs. 3, 4, 4a, 4b und 5 sind vom jeweils zuständigen Prüfungsausschuss oder der von ihm zu bestimmenden Stelle den Studierenden mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

**Artikel 3**

**4. Änderung der Ordnung für die Prüfung im Master-Studiengang International Material Flow Management, Master of Science (M.Sc.) im Fachbereich Umweltwirtschaft/Umweltrecht der Hochschule Trier vom 10.11.2014 (publicus Nr. 2014-16 vom 19.11.2014, S. 285 ff, zuletzt geändert am 19.08.2019 (publicus Nr. 2019-05 vom 23.08.2019, S. 131)**

**§ 16 Abs. 3 wird in die folgende Fassung geändert:**

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder wenn Prüfungsleistungen ganz oder in wesentlichen Teilen nicht von den Studierenden selbst, sondern von anderen Personen stammen, und dies nicht in wissenschaftlich gebräuchlicher Art und Weise, z.B. durch Zitierung, kenntlich gemacht ist (Plagiat), gelten die betreffenden Prüfungsleistungen als mit "nicht ausreichend" bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Zur Beurteilung, ob ein Plagiat vorliegt, ist eine weitere prüfungsberechtigte Person gemäß § 7 Abs. 2 hinzuzuziehen. Handelt es sich bei der Abschlussarbeit um ein Plagiat, kann die zulässige Wiederholung nach § 18 Abs. 4 ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss der Wiederholung der Abschlussarbeit nach § 16 Abs. 3 entscheidet der jeweilige zuständige Prüfungsausschuss. Die Studierenden sind vor der Entscheidung zu hören. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Leistung als mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Prüfungsleistungen, die im ersten Versuch wegen Täuschung oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurden, können nur einmal wiederholt werden. Prüfungsleistungen, die im zweiten Versuch wegen Täuschung oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurden, führen zu einem Verlust des Prüfungsanspruches im Studiengang, für den diese Prüfungsordnung gilt.

**In § 16 werden folgende Absätze 3a, 3b und 3c ergänzt:**

(3a) Als Täuschungsversuch i.S.v. Abs. 3 gilt insbesondere der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während der Prüfung im Prüfungsraum. Nicht zugelassene Hilfsmittel in diesem Sinne sind bspw. auch Mobiltelefone oder andere elektronische Kommunikationsmittel. Dem Prüfungsraum ist dessen räumliches Umfeld, z. B. in den Toilettenräumen, Fluren oder Treppenhäusern gleichgestellt. Es gelten die allgemeinen Grundsätze des Anscheinsbeweises.

(3b) Die Verwendung von Künstliche Intelligenz-Anwendungen (KI-Anwendungen), die nach bestimmten Vorgaben automatisiert Inhalte erstellen können, stellt ein unzulässiges Hilfsmittel bei Prüfungsleistungen gemäß § 10 bis 14 dieser Ordnung dar, wenn nicht die Nutzung von KI-Anwendungen nach Abs. 3c erlaubt ist. Bei Prüfungsleistungen, für die eine Eigenständigkeitserklärung gefordert wird, ist in dieser ebenfalls durch die Studierenden ausdrücklich zu versichern, dass sie insbesondere nicht mithilfe einer KI-generierten Unterstützung erstellt worden sind.

(3c) Abweichend von § 16 Abs. 3 sowie Abs. 3b wird festgelegt, dass die Verwendung von KI-Anwendungen als Hilfsmittel bei Studien- und Prüfungsleistungen im Modulhandbuch in dort näher bestimmter Art und in näher bestimmtem Umfang unter Einhaltung von ebenfalls näher bestimmten Kennzeichnungspflichten gestattet werden kann. Zudem kann die Verwendung von KI-Anwendungen von den Prüfenden des jeweiligen Moduls rechtzeitig (i.d.R. zu Vorlesungsbeginn) in schriftlicher Form gestattet werden. Soweit im Modulhandbuch oder von den jeweiligen Prüfenden hierzu nichts anderes bestimmt ist, haben die Studierenden mindestens die Quelle/Herkunft anzugeben und die eingesetzten Prompts zu dokumentieren. Bei Prüfungsleistungen, für die eine Eigenständigkeitserklärung gefordert wird, ist in dieser ebenfalls durch die Studierenden ausdrücklich zu versichern, dass sie die von den jeweiligen Modulbeschreibungen und/oder von den jeweiligen Prüfenden für die Verwendung von KI-Anwendungen vorgesehenen Regelungen eingehalten und insbesondere die von den KI-Anwendungen generierten Inhalte kenntlich gemacht haben; sie haben weiter zu versichern, dass sie die KI-generierten Inhalte kritisch auf sachliche Richtigkeit geprüft haben.

**§ 16 Abs. 4 wird wie folgt geändert:**

(4) Entscheidungen nach Abs. 3, 3a, 3b und 3c sind vom jeweils zuständigen Prüfungsausschuss oder der von ihm zu bestimmenden Stelle den Studierenden mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

**Artikel 4**

**4. Änderung der Ordnung für die Prüfung im Master-Studiengang International Material Flow Management (Master of Engineering) des Fachbereichs Umweltwirtschaft/Umweltrecht der Hochschule Trier vom 28.09.2009 (Staatsanzeiger Nr. 39 vom 19.10.2009, S. 1875 ff, in der zuletzt geänderten Fassung vom 12.02.2016 (publicus Nr. 2016-03 vom 01.03.2016, S. 27)**

**§ 17 Abs. 4 wird in die folgende Fassung geändert:**

(4) Ergänzend zu Abs. 3 gelten Prüfungsleistungen gemäß § 9 Abs. 1 dieser Ordnung als mit "nicht ausreichend" bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn sie ganz oder in wesentlichen Teilen nicht von den Studierenden selbst, sondern von anderen Personen stammen, und dies nicht in wissenschaftlich gebräuchlicher Art und Weise, z.B. durch Zitierung, kenntlich gemacht ist (Plagiat). Zur Beurteilung, ob ein Plagiat vorliegt, ist eine weitere prüfungsberechtigte Person gemäß § 7 Abs. 1 und 2 hinzuzuziehen. Handelt es sich bei der Abschlussarbeit um ein Plagiat, kann die gemäß § 13 Abs. 7 zulässige Wiederholung ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss der Wiederholung der Abschlussarbeit gemäß § 17 Abs. 4 entscheidet der jeweilige zuständige Prüfungsausschuss. Die Studierenden sind vor der Entscheidung zu hören.

**In § 17 werden folgende Absätze 4a, 4b und 4c ergänzt:**

(4a) Als Täuschungsversuch i.S.v. Abs. 3 gilt insbesondere der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während der Prüfung im Prüfungsraum. Nicht zugelassene Hilfsmittel in diesem Sinne sind bspw. auch Mobiltelefone oder andere elektronische Kommunikationsmittel. Dem Prüfungsraum ist dessen räumliches Umfeld, z. B. in den Toilettenräumen, Fluren oder Treppenhäusern gleichgestellt. Es gelten die allgemeinen Grundsätze des Anscheinsbeweises.

(4b) Die Verwendung von Künstliche Intelligenz-Anwendungen (KI-Anwendungen), die nach bestimmten Vorgaben automatisiert Inhalte erstellen können, stellt ein unzulässiges Hilfsmittel bei Prüfungs- und Studienleistungen gemäß § 10 bis 14 dieser Ordnung dar, wenn nicht die Nutzung von

KI-Anwendungen nach Abs. 4c erlaubt ist. Bei Prüfungsleistungen, für die eine Eigenständigkeitserklärung gefordert wird, ist in dieser ebenfalls durch die Studierenden ausdrücklich zu versichern, dass sie insbesondere nicht mithilfe einer KI-generierten Unterstützung erstellt worden sind.

(4c) Abweichend von § 17 Abs. 4 sowie Abs. 4b wird festgelegt, dass die Verwendung von KI-Anwendungen als Hilfsmittel bei Studien- und Prüfungsleistungen im Modulhandbuch in dort näher bestimmter Art und in näher bestimmtem Umfang unter Einhaltung von ebenfalls näher bestimmten Kennzeichnungspflichten gestattet werden kann. Zudem kann die Verwendung von KI-Anwendungen von den Prüfenden des jeweiligen Moduls rechtzeitig (i.d.R. zu Vorlesungsbeginn) in schriftlicher Form gestattet werden. Soweit im Modulhandbuch oder von den jeweiligen Prüfenden hierzu nichts anderes bestimmt ist, haben die Studierenden mindestens die Quelle/Herkunft anzugeben und die eingesetzten Prompts zu dokumentieren. Bei Prüfungsleistungen, für die eine Eigenständigkeitserklärung gefordert wird, ist in dieser ebenfalls durch die Studierenden ausdrücklich zu versichern, dass sie die von den jeweiligen Modulbeschreibungen und/oder von den jeweiligen Prüfenden für die Verwendung von KI-Anwendungen vorgesehenen Regelungen eingehalten und insbesondere die von den KI-Anwendungen generierten Inhalte kenntlich gemacht haben; sie haben weiter zu versichern, dass sie die KI-generierten Inhalte kritisch auf sachliche Richtigkeit geprüft haben.

## **Abschnitt II Inkrafttreten**

Diese Änderungsordnungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft. Sie gelten für die Studierenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens in den in Artikel 1 bis 4 bezeichneten Studiengängen in die genannten Prüfungsordnungen eingeschrieben sind oder nach Inkrafttreten dieser Änderungsordnungen das Studium in den genannten Studiengängen in den genannten Prüfungsordnungen aufnehmen bzw. fortsetzen.

Trier, den 24.07.2024

gez. Prof. Dr. Klaus Helling

Der Dekan des Fachbereichs Umweltwirtschaft/Umweltrecht der Hochschule Trier